

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– März 2024 –

Kirchliche Macht und kindliche Ohnmacht. Konturen, Kontexte und Quellen theologischer Missbrauchsforschung, hg. v. Anja MIDDELBECK-VARWICK / Doris REISINGER / Lia ALESSANDRO. – Münster: Aschendorff 2023. 194 S., geb. € 38,00 ISBN: 978-3-402-24950-5

Der Sammelbd. dokumentiert die Beiträge von zwei an der Goethe-Univ. in Frankfurt 2021 durchgeführten Fachtagungen, die sich zum einen mit den systemischen Ursachen von Macht und Machtmissbrauch in der kath. Kirche aus verschiedenen fachwissenschaftlichen Perspektiven und zum anderen mit der Rolle von Primärquellen in der Missbrauchsforschung beschäftigen.

In der ersten Sektion handelt ein Beitrag von *Gunda Werner* über die Vorteile des Ansatzes der Intersektionalität zur polyvalenten Erklärung von Machtphänomenen, wobei man kaum erfährt, welchen Mehrwert dieser Ansatz generiert, aber weiterkommt, wenn man die angegebene Sekundärliteratur (v. a. *Judith Könemann*) studiert. *Georg Essen* nimmt sich des Begriffs der Legitimität an und unterscheidet ihn mit Hilfe verfassungsrechtlicher und juristischer Autor:innen von den Begriffen Legalität und Legitimation. Wie nicht anders zu erwarten, sieht Essen nur eine Chance, auch in der Kirche von Legitimität bei der Ausübung von klerikaler Macht zu sprechen, wenn man sie „als einen seinerzeit legitimen Ausdruck des autonomen Freiheitsbewusstseins von gemeinschaftlich und gesellschaftlich verfassten Subjekten begreift“ (35). Von daher gelte: „Das Institut der Macht kann seinen Sinn allein darin haben, dass es die Bedingungen für das kommunikative Miteinander von Freiheiten schafft.“ (ebd.) Davon sei die kath. Kirche aber noch weit entfernt. Sein Rat an alle kath. Christ:innen lautet daher nachvollziehbar: „In Formen von verweigerter Legitimität artikuliert sich gläubige Obdachlosigkeit in der Kirche!“ (37) *Ute Sacksofsky* informiert solide über die religionsverfassungsrechtlichen Grunddaten für die Legitimation kirchlicher Macht und fordert am Ende den Staat auf, stärker bei Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften dennoch entschlossener Grundrechtsverletzungen durch Religionsgemeinschaften zu verfolgen und zu ahnden. *Martin Nitsche* korreliert den foucaultschen Schlüsselbegriff der Pastoralmacht mit den von Foucault herangezogenen Quellenbelegen der Schrift. *Knut Wenzel* identifiziert in seinem Beitrag machttheoretische Ambivalenzen im theistischen Gottesbegriff, während *Annette Langner-Pitschmann* in einem anregenden phil. Zugang mit der Redewendung des „Als Ob“, die sie bei *Matthias Katsch* entlehnt, die ungeschriebene Komplizenschaft von klerikalischen Machtpersonen und den Schafen, die gerne ihren vermeintlichen Widerstand mit einer „So-tun-als-ob-Haltung“ leben, demaskiert. Dabei erinnert sie an das bekannte Wort der „freiwilligen Knechtschaft“ (91f), in die sich Gläubige bis heute gerade im Kontext von Machtmissbrauch begeben. *Doris Reisinger*, die als Einzige der Hg.innen selbst einen Beitrag beisteuert, liefert mit ihrem Aufsatz ein großartiges Relief an Gründen, warum in der

kath. Kirche bis heute andauernd reproduktiver Missbrauch betrieben wird. Stichworte ihres exzellenten Aufsatzes sind klerikale Misogynie, Sexismus, der sog. Tote Winkel einer langen Zeit nur von Männern betriebener Geschichtsforschung, die das Schicksal von Frauen, die Gewalt erfahren, nicht in den Blick nahm. Reisinger kann dies für die kath. Kirche anschaulich am Umgang mit Abtreibungen von Frauen belegen, die durch ihre klerikalen Vergewaltiger hierzu gezwungen wurden. Auch wenn ich ihre Kritik am kirchlichen Strafrecht teile, sind die Ausführungen hierzu (v. a. 99) in Teilen sachlich falsch und geben nicht den Stand der 2021 erfolgten Strafrechtsreform wieder. Denn nicht nur Kleriker können wegen sexuellem Missbrauch nunmehr kirchlich bestraft werden, sondern Missbrauch ist nicht mehr ein zölibatäres Standesvergehen, sondern wird unter der Überschrift des Kap. VI im kanonischen Strafrecht mit „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ titulierte. Damit ist der kirchliche Gesetzgeber noch immer entfernt vom Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, aber doch schon einen essentiellen Schritt weiter. Dies schmälert aber nicht den sehr guten Gesamteindruck ihres Beitrages. *Jessica Scheiper* thematisiert als Kirchenrechtlerin die umstrittene Frage, ob man tatsächlich im Kontext der Erstkommunion Kinder beichten lassen sollte. Diese Frage gewinnt an Dramatik, wenn man wie Scheiper auf verschiedene Untersuchungsberichte zu sexuellem Missbrauch verweisen kann, wo genau diese Beichtkonstellation als Tatort identifiziert werden konnte. *Johannes Kisteneich-Zerfaß* kann am Beispiel der Odenwaldschule und den hierzu vorliegenden Primärquellen zur Zuführung von Berliner Schüler:innen zu dieser Schule eindrücklich den Wert von Primärquellen zur historischen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufzeigen. Im Beitrag von *Christine Hartig* und *Nicole Priesching*, die zu Beginn des Artikels (145) als Vf.in nicht erwähnt wird, ab S. 146 zumindest in der Kopfzeile aber benannt wird, geht es um die Probleme bei der Interpretation von archivalischer Überlieferung aus verschiedenen kirchlichen Quellen am Beispiel eines dt. Priesters, der in Österreich 1939 wegen sexuellem Missbrauch eines minderjährigen Mädchens staatlich verurteilt wurde und nach dem Absitzen der Haftstrafe eine Odyssee durch verschiedene dt. Bistümer begann, ehe er im Erzbistum Paderborn eine dauerhafte priesterliche Verwendung fand. Den Gewinn von Einzeluntersuchungen dieser Art sehen beide Vf.:innen in der Rekonstruktion „historischer Handlungsräume“ (163). *Alexandra von Teuffenbach* zeigt in ihrem Artikel auf, wie im Fall der Schönstätter Missionsschwestern bis heute mit allen, auch prozessualen Mitteln, versucht wird, in genauer Quellenauswertung belegten Missbrauch durch P. Josef Kentenich in Publikationen verbieten zu lassen. Sie kann aufzeigen, wie sich spezialisierte Anwaltskanzleien nicht zu schade sind, quellenbasierte Forschungen erfolglos verbieten zu lassen versuchen und damit faktisch die Wissenschaftsfreiheit zu begrenzen. Sie stellt zutreffend die Frage, wie es angehen könne, dass die verschiedenen Trierer Bischöfe trotz Wissen um diese Vorkommnisse 47 Jahre am Seligsprechungsprozess für diesen umstrittenen Pater festgehalten haben. Sie dankt am Ende des brillanten Artikels den mutigen Marienschwestern, die ihr Schicksal ihren Oberinnen, aber auch dem röm. Visitator, P. Sebastian Tromp SJ, geschildert und damit einen Missbrauchstäter überführt haben. Ebenfalls äußerst sachkundig und kompetent kann *Ute Leimgruber*, die sich im gesamten Themenkomplex einen herausragenden Ruf erarbeitet hat, aufzeigen, wie aufgrund nicht ordnungsgemäßer Dokumentation in der kurialen Aktenführung besonders sexuelle Übergriffe auf Frauen nicht oder nur schwer zu finden sind. Abschließend stellt sie fest, dass man einen „massiven und multiplen Gender Data Gap in der Datenerhebung von Missbrauch an erwachsenen Frauen“ (194) beobachten könne, den es weiter zu erforschen gelte. Sie fordert nachvollziehbar klare rechtliche Regelungen, die diese inakzeptable Lücke schließen können.

Leider fallen etliche formale Mängel auf, wie das bereits geschilderte Fehlen einer Vf.in, aber auch bei den Fußnoten wäre sorgfältiges Korrekturlesen hilfreich gewesen. Zudem ist nicht verständlich, warum nicht durchgängig in den Beiträgen auf gendergerechte Sprache geachtet wurde. Es fehlt auch ein Autor:innenverzeichnis, sodass die Leser:innen selbst auf die Suche gehen müssen, wer diese Beiträge verfasst hat. Inhaltlich ist der zweite Teil der Dokumentation erkennbar profilierter in seiner thematischen Tiefenbohrung, wobei ein archivrechtlicher Beitrag für beide Rechtskreise sicherlich hilfreich gewesen wäre. Nur von Teuffenberg gibt in ihren Fußnoten einige Hinweise auf die röm. Gepflogenheiten.

Man kann den Hg.:innen danken, dass sie beide Fachtagungen gut dokumentieren und damit wertvolle Impulse für die Dekonstruktion von asymmetrischen klerikalen Machtverhältnissen in der kath. Kirche liefern. Damit können einzelne Fachwissenschaften wie auch die Kirchenrechtswissenschaft gut weiterarbeiten.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)